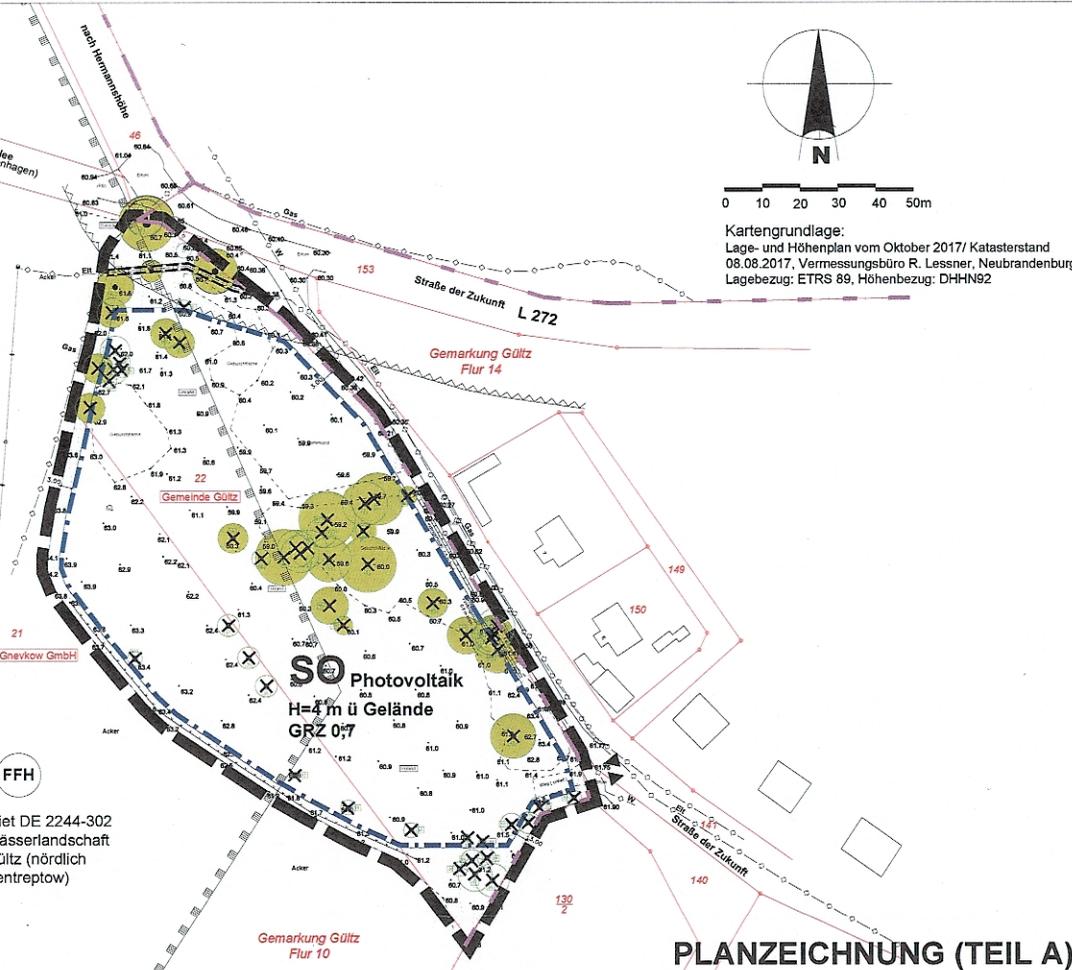


Gemeinde Gültz - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz"

(selbständiger B-Plan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Landesbauordnung (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 106) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gültz vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen:



Baumkatalog

Namen/Gattung/Stamm/ Kronend./ Höhe

01>Weide 0,7/5,6 - abgebrochen
02>Weide 0,6/4,18
03>Weide 0,5/2,17
04>Weide 0,5/4,5 - abgebrochen
05>Weide 0,7/5,17
06>Weide 0,5/5,17
07>Weide 0,4/10,15
08>Weide 0,4/10,15
09>Weide 0,4/10,15 - doppelstammig
10>Weide 0,4/12,15
11>Weide 0,5/15,17
12>Weide 0,3/8,13
13>Eiche 0,15/5,10
14>Birgumme 0,3/8,10
15>Linde 0,4/15,18 - mehrstammig
16>Linde 0,5/10,18
17>Weide 0,4/12,12 - mehrstammig
18/Apfe 0,2/4,5
19/Tanne 0,4/9,4
20/Tanne 0,4/9,13
21/Tanne 0,4/9,11
22/Schneefle 3/8,9 - mehrstammig
23>Weide 0,3/6,11
24/Tanne 0,2/4,13
25/Tanne 0,3/8,13 - mehrstammig
26/Tanne 0,2/4,13
27/Tanne 0,3/8,12 - mehrstammig
28/Tanne 0,4/9,15
29/Linde 0,4/10,15 - mehrstammig
30/Linde 0,2/4,5
31/Linde 0,15/2,4
32/Linde 0,2/4,4
33/Linde 0,2/4,4
34/Eiche 0,2/4,4
35/Platane 0,2/5,6
36/Platane 0,2/5,6
37/Platane 0,2/5,6
38>Weide 0,4/10,12 - mehrstammig
39>Weide 0,2/5,6 - mehrstammig
40>Weide 0,3/8,10 - mehrstammig
41/Eiche 0,4/10,10
42/Eiche 0,4/12,12 - mehrstammig
43/Eiche 0,2/2,3
44/Eiche 0,1/2,3
45/Linde 0,3/4,4
46/Eiche 0,2/5,6
47/Linde 0,2/5,10
48/Linde 0,3/9,10
49/Eiche 0,2/5,6
50/Kiefer 0,3/5,6
51/Linde 0,2/5,6
52/Linde 0,3/5,6
53/Linde 0,2/4,5
54/Eiche 0,2/10,12
55/Eiche 0,2/10,12
56/Eiche 0,2/10,12
57/Eiche 0,4/10,12
58/Eiche 0,4/12,12

FFH-Gebiet DE 2244-302
Kleingewässerlandschaft
bei Gültz (nördlich
Altentreptow)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.07.2017.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
- Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Stand: August 2017) erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2017 die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung vom 25.09.2017 bis 06.10.2017 im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel (Raum 1, Waldstr. 11 in 17091 Tützpatz).
- Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im "Amtskurier" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gültz, den Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gültz, den Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den ÖBVI / Leiter Katasteramt

- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom AZ: erteilt.

Gültz, den Bürgermeister

- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Gültz, den Bürgermeister

- Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Amtskurier" Nr. am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gültz, den Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planfestsetzungen

SO Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
H=4 m über Gelände	Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Bezugspunkt Gelände	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
--- Baugrenze		§ 23 Abs. 3 BauNVO
sonstige Planzeichen		
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 BauGB
▽ ▲	Ein- / Ausfahrt (Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen)	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
□	private Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
✕	Fällung geschützter Baum	
✕	Fällung sonstiger Baum	
---	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
--- 3,00	Bemaßung in Meter	

II. Nachrichtliche Übernahme

●	gesetzlich geschützter Einzelbaum (§ 18 NatSchAG M-V)	§ 9 Abs.6 BauGB
□	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. d. Naturschutzrechts FFH-Gebiet DE 2244-302 "Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)"	

Darstellung ohne Normcharakter

□	Gebäudebestand außerhalb Plangebiet	--- Zaun
---	Flurgrenze	
---	Flurstücksgrenze	
10	Flurstücksnummer	
ELT	unterirdische Versorgungsleitung (ELT-Kabel/ Gas E.DIS AG, W-Versorgungsleitung WAZ)	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Das Sondergebiet SO "Photovoltaik" dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Zulässig sind:
 - bauliche Anlage, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (freistehende Module ohne Fundamente)
 - die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Transformatoren, Schaltanlagen, Kameramasten, Verkabelungen u.a.
 - eine Umzäunung mit Übersteigenschutz zur Sicherung der Anlage mit einer max. Höhe von 2,50 m.

2.0 Bestimmte Nutzungen und Anlagen (§ 9 Abs.2 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs.2 i.V.m. § 12 Abs.3a BauGB sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.0 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs.3a, § 9 Abs.1a BauGB)/ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft, Anpflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr.25a BauGB)

- Das Sondergebiet "Photovoltaik" ist außerhalb der baulichen Anlagen als Vegetationsfläche zu erhalten bzw. durch Einsatz oder Selbstbegrünung wiederherzustellen. Die Flächen werden beweidet. Die Pflegemähd ist jährlich nach dem 1. August möglich. Streifenmähd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Die private Grünfläche ist von baulichen Anlagen frei zu halten und dauerhaft zu erhalten.
- Als Ausgleich für den Eingriff ist am östlichen und nördlichen Rand innerhalb der festgesetzten Grünflächen eine Baumreihe mit 25 heimischen Obstgehölzen anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm
- Die Einzäunung zur Sicherung der Anlage hat mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zu erfolgen.
- Die Baufeldfreimachung ist vom 1. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig. Die Beseitigung von Gehölzen hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die untere Naturschutzbehörde (z.B. mit Nachweis über keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch sachverständige Personen).
- Zum Schutz der Zauneidchse sind vor Beginn der Baumaßnahmen am nördlichen Rand des Plangebietes ein Lesestein- und Reisighaufen anzulegen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 Nr.5 und 6 LBauO M-V)

- Für Zäune mit einer Höhe größer gleich 2,00 m gilt ein abweichendes Abstandflächenmaß von 0,00 m.
- Verstöße gegen die Bauvorschrift Nr. 1 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO geahndet werden.

III. Hinweise

- Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Entdeckungen von Bodendenkmalen sind unverzüglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Der Ausgleich für den Eingriff ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erreichen. Zur Kompensation des Eingriffs ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Durchführungsvertrag, der vor Satzungsbeschluss gefasst wird, geregelt.

- Als Kompensation von 472 m² Flächenäquivalenten ist eine zweckgebundene Zahlung in der Höhe von 2000,00 € zur Erneuerung des Storchennestes in der Ortslage Gültz durch den Vorhabenträger an die Gemeinde Gültz zu tätigen.

- Als Kompensationsmaßnahme für den Abbruch der 24 gesetzlich geschützten Bäume sind 38 Linden der Art *Tilia cordata* zur Komplettierung der lückenhaften Allee entlang der Verbindungsstraße Gültz - Altenhagen (Flurstück 23, Flur 10 / Gemarkung Gültz und Flurstück 65, Flur 4 Gemarkung / Hermannshöhe) zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm (siehe Beiplan Nr.1 in der Anlage zur Begründung).

- Als Ausgleich für den Eingriff sind entlang der westlichen und südöstlichen Grenze des Sportplatzes in Gültz (Flurstück 108, Flur 14 / Gemarkung Gültz) auf eine Gesamtlänge von 95 m eine 2-reihige, 4 m breite Hecke aus heimischen Sträuchern zu pflanzen (siehe Beiplan Nr.2 in der Anlage zur Begründung). Der Reihenabstand beträgt 1,5 m und der Abstand der Gehölze in der Reihe 1,0 m. Folgende Gehölze sind zu verwenden (Pflanzqualität: Sträucher Höhe > 80 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hatriegel	Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Eunonymus europaeus	Pflaflenhütchen
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	Viburnum opulus	Gew. Schneeball

Projekt:

GEMEINDE GÜLTZ

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz"

Auftraggeber:

Nawes Grundstücksverwaltung GmbH & Co.KG
im Einvernehmen mit der Gemeinde Gültz über
das Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstr. 1, 17087 Altentreptow

Plan:

Plan zur Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2

N:\2017\B077\DWG\Entwurfsbeschluss.1.12.2017.dwg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietzold
M. Sc. N. Eßer



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten + stadtplanner + ingenieure
August-Milarch-Straße 1 • 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architek@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf

Datum: 01.12.2017

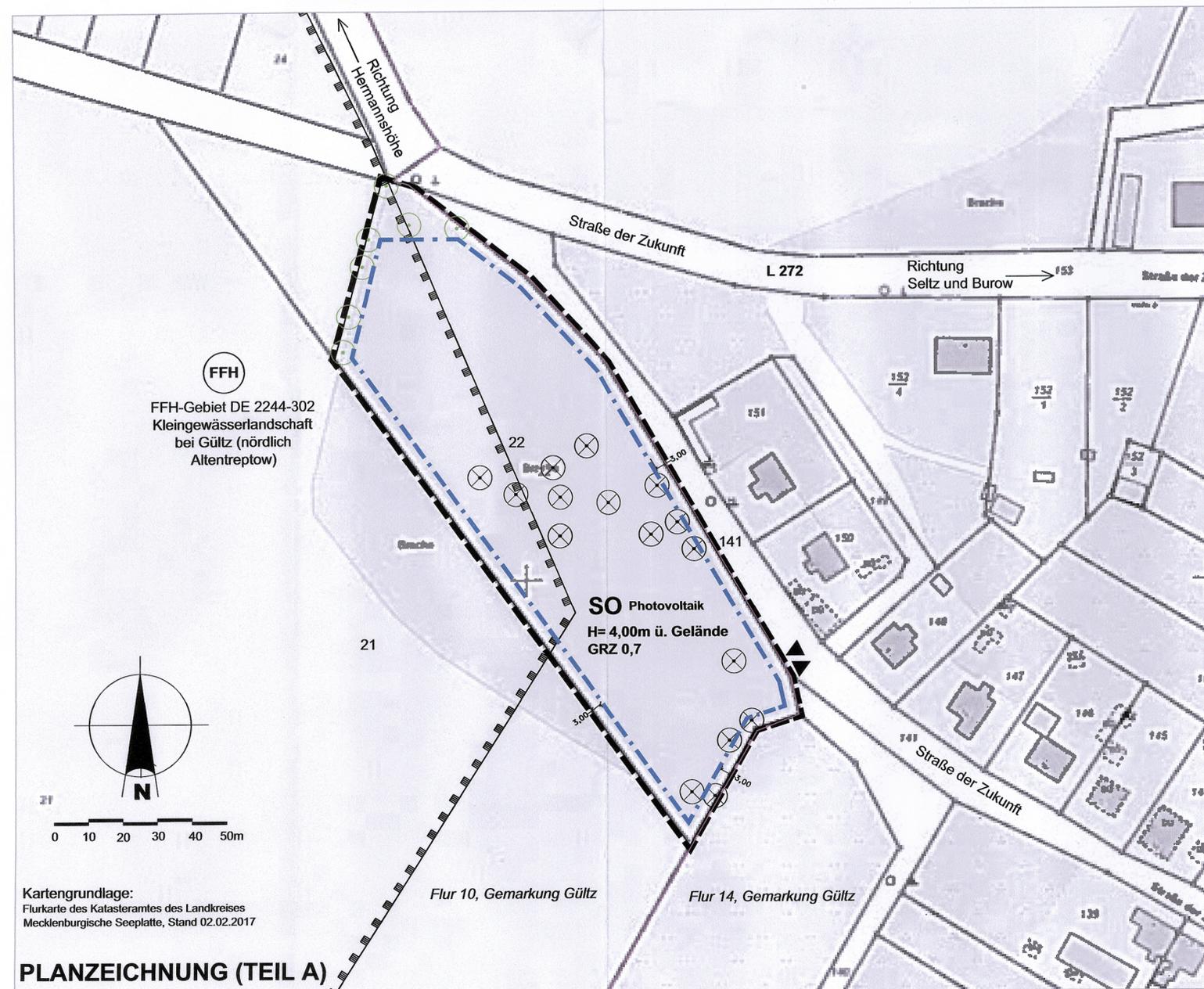
Maßstab: 1:1000

GEMEINDE GÜLTZ

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz"

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gültz vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planfestsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
SO Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" § 11 BauNVO
H=4,00m	Höhe der baulichen Anlagen in Meter Gelände (Hinweis: Geländehöhen mit Entwurf vorliegend) § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
--- Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
	Ein- / Ausfahrt (Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen) § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Bemaßung in Meter

II. Nachrichtliche Übernahme	
	gesetzlich geschützter Einzelbaum (§ 18 NatSchAG M-V) (Hinweis: Lage nicht eingemessen, aus Luftbild/ Ortsbegehung übernommen)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts FFH-Gebiet DE 2244-302 "Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)"

Darstellung ohne Normcharakter	
	Gebäudebestand
	Abbruch gesetzlich geschützter Baum (Hinweis: Bäume nicht eingemessen)
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	22 Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- #### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)
- ##### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ##### 1.1 Das Sondergebiet SO "Photovoltaik" dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.
- Zulässig sind:
- bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (freistehende Module ohne Fundamente)
 - die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Transformatoren, Schaltanlagen, Kameramasten, Verkabelungen u.a.
 - eine Umzäunung mit Übersteigschutz zur Sicherung der Anlage mit einer max. Höhe von 2,50m
- ##### 1.2 Die im Plan festgesetzte zul. max.Höhe der baulichen Anlagen gilt nicht für aus sicherungstechnischen Gründen notwendige Bauteile wie z.B. für Kameramasten; Überschreitungen der Höhe sind hier zulässig.
- #### 2.0 Bestimmte Nutzungen und Anlagen (§ 9 Abs.2 BauGB)
- ##### 2.1 Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs.3a BauGB sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- #### 3.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- ##### 3.1 Das Sondergebiet "Photovoltaik" ist außerhalb der baulichen Anlagen als Vegetationsfläche durch Einsatz oder Selbstbegrünung zu gestalten. Die Flächen werden beweidet. Die Pflegemahd ist jährlich nach dem 1. August möglich. Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Auf eine Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- ##### 3.2 Die Einzäunung zur Sicherung der Anlage hat mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zu erfolgen.
- ##### 3.3 Die Beseitigung von Gehölzen hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit (15. März bis 15. Juli) durchzuführen.
- ##### 3.4 Zum Schutz der Zauneidechse sind vor Beginn der Baumaßnahmen am nördlichen Rand des Plangebietes ein Lesestein- und Reishaufen anzulegen.

- #### II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 Nr.5 und 6 LBauO M-V)
- ##### 1.0 Für Zäune mit einer Höhe größer gleich 2,00 m gilt ein abweichendes Abstandsflächenmaß von 0,00 m.
- ##### 2.0 Verstöße gegen die Bauvorschrift Nr.1 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO geahndet werden.

- #### III. Hinweise
- ##### 1.0 Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Entdeckungen von Bodendenkmalen sind unverzüglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- ##### 2.0 Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erreichen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs festgesetzt. Die Aussagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes und zu den geplanten Maßnahmen für die Kompensation werden im Entwurf ergänzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.07.2017.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
3. Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Stand: März 2017) erfolgte mit Schreiben vom 2017 die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung vom 2017 bis2017 im Baumt des Amtes Treptower Tollensewinkel (Raum 1, Waldstr.11 in 17091 Tützpatz).
4. Die Gemeindevertretung hat am..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im "Amtskurier" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gültz, den Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gültz, den Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den Leiter Katasteramt
7. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom AZ: erteilt.
Gültz, den Bürgermeister
8. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Gültz, den Bürgermeister
9. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Amtskurier" Nr. am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Gültz, den Bürgermeister

Projekt: GEMEINDE GÜLTZ
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
"Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Gültz"

Auftraggeber: Nawes Grundstücksverwaltung GmbH & Co.KG
im Einvernehmen mit der Gemeinde Gültz über
das Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstr.1, 17087 Altentreptow

Plan: selbständiger B-Plan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB
N:\2017B077DWGVVorentwurf.dwg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietfeldt
M.Sc. N. Elßer

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Vorentwurf
Datum: August 2017
Maßstab: 1:1000